

*Schweizerischer St.-Bernhards-Club
Club suisse du Saint-Bernard*

*Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft
Section de la Société cynologique suisse*

Begründet / Fondée en 1884

Schweizerischer St.-Bernhards-Club (S.St.B.C.)

Statuten

STATUTEN S.St.B.C.

Vorbemerkung

Wenn im folgenden die männliche Form verwendet wird, dann bedeutet dies keine Diskriminierung der Frauen im S.St.B.C. Bei jeder männlichen Form ist immer auch die weibliche mit eingeschlossen. Mitgliederinnen im S.St.B.C. sind in jeder Beziehung gleichberechtigt.

I NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT UND ZWECK

Art.1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Schweizerische St. Bernhards-Club (im folgenden Club genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten. Zudem ist er Mitglied in der Weltunion der St. Bernhardshunde (WUSB) und im Zuchtverband der Schweizerischen Hunderassen (ZVSH).

Art.2

Zweck

Hauptziele sind

- a) dafür zu sorgen, dass unsere Rasse, vertreten durch alle Bernhardinerhunde mit SKG-Stammbaum, den Mitgliedern und den Haltern sowie der Öffentlichkeit weltweit immer mehr Freude bereitet;
- b) unsere Hunde als partnerschaftliche Kreatur mit dem Anrecht auf eine artgerechte Haltung anzuerkennen und entsprechend zu behandeln.

Notwendige Bedingungen zur Erreichung der Hauptziele sind:

- a) gesunde (inkl. langlebige) und verhaltensoptimale Bernhardiner (weder aggressiv noch ängstlich);
- b) ästhetisch-harmonische und rassetypische Bernhardiner;
- c) gebrauchsfähige Bernhardiner (als Familienhund, als Arbeitshund, als Zuchthund, als Ausstellungshund, usw.);
- d) optimale Zucht und Haltung der Bernhardiner;
- e) professionelle Führung und Ausführung sowie Organisation im Club (insbesondere qualifizierte/kompetente Mitglieder in den Leitungsorganen und bei den anderen Organen (z.B. Richter)

- f) Beachtung der externen Vorgaben (gesetzliche und behördliche Vorgaben, Vorgaben der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und der SKG, u. dgl.)
- g) Beeinflussung der externen Vorgaben durch den Club im Sinne seiner Hauptziele und durch Wahrnehmung seiner Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen als Ursprungsland der Rasse
- h) Verfolgen einer offensiven und zweckgerichteten internen und externen Kommunikation, um
 - Vertrauen und Zusammenhang im Club herzustellen und zu erhalten,
 - zu seinen wichtigen Partnern (SKG, FCI, Weltunion der St. Bernhardshunde (WUSB), Behörden, Landesverbände, insbesondere der Nachbarländer) fruchtbare Beziehungen herzustellen und zu erhalten.
- i) Der Schweizerische St.-Bernhards-Club kann nur mit seinem zuständigen Landesverband, der SKG, Verträge abschliessen und Vereinbarungen treffen, die die Zukunft der Schweizer Nationalrasse beeinflussen könnten. Mit anderen kynologischen Organisationen im In- und Ausland (Vereine, Sektionen, Interessengemeinschaften, etc.) können keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Davon ausgenommen sind nicht-kynologische Organisationen wie Firmen, Werbeträger, etc. Über unsere Rasse und deren Standard bestimmen allein unser Club und die SKG. Vereinbarungen mit anderen kynologischen Organisationen könnten diesen Grundsatz gefährden.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Club strebt die Zweckerfüllung an durch:

- a) Förderung der Reinzucht der St. Bernhards- Rasse, kurz- und langhaarige Varietät gleichmässig, in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard. Unter der St. Bernhards-Rasse versteht der Club die nach der Stätte ihrer uralten Tätigkeit, dem St. Bernhardsberg benannte Schweizer- Rasse, deren Kennzeichnung durch den am 2. Juni 1887 in Zürich tagenden internationalen Kynologenkongress für die Zucht derselben grundlegend zu Protokoll beraten, festgesetzt und angenommen und im Sinne SHSB III 1889 offiziell veröffentlicht worden ist. Das offizielle Stammbuch des Clubs ist das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB).
- b) Förderung der Zucht, Haltung und Verbreitung der Rasse in der Schweiz durch Informations-, Instruktions-, und Ausbildungsveranstaltungen;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der St. Bernhardshunde, deren Anschaffung, Haltung und Pflege

- sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
 - g) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
 - h) Beratung von Interessenten beim Kauf von St. Bernhards-Hunden;
 - i) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
 - j) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
 - k) Durchführung von clubinternen und CAC- Ausstellungen, Leistungsprüfungen und anderen kynologischen Veranstaltungen unter Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen;
 - l) Durchführung von Ankörungen;
 - m) Durchführung von Verhaltenstests;
 - n) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
 - o) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwärtern und Richtern (insbesondere Ausstellungs- und Körrichter);
 - p) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

II MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder und Jahresbeitrag

Alle Personen können in den Club aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.

Juristische Personen können unter Beachtung von Art. 2 lit. i die Mitgliedschaft erwerben.

Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder inkl. Veteranen
- Jugendmitglieder (bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen)
- Ehrenpräsidenten (zahlen keinen Mitgliederbeitrag)
- Ehrenmitglieder (zahlen keinen Mitgliederbeitrag)

Die Mitgliederbeiträge sind in einem Anhang zu den Statuten geregelt und werden jeweils durch die ordentliche Generalversammlung (GV) festgesetzt.

Es wird bei Aufnahmen eine Eintrittsgebühr erhoben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Aufnahmen sind im Protokoll der Vorstandssitzung zu protokollieren.

Wer in den Rasseklub eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art.6

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Rasse oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten (falls sie vorher den Club präsidierten) oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV, wozu die Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich sind.

Ehrenmitglieder werden vom Mitgliederbeitrag befreit (inkl. Zeitschrift der SKG).

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des S.St.B.C. waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

b) Erlöschen der Mitgliedschaft

Art.7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art.8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres (1. Januar bis 31. Dezember), so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art.9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen

Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllen, können durch Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.

Das betreffende Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 10

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Clubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Rekursrecht findet keine Anwendung falls die Streichung aufgrund eines nicht bezahlten Mitgliederbeitrages erfolgte.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

1. Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder der Reglemente der SKG oder des Clubs;
2. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Clubs oder der SKG.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche GV des Clubs durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichts einzureichen (Adresse: Geschäftsstelle der SKG, zH Verbandsgericht, Postfach 8276, 3001 Bern). Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweis-

mittel zu nennen und – soweit möglich – beizufügen.

Art. 75 Zivilgesetzbuch (ZGB) bleibt vorbehalten.

Meldung an SKG

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist der SKG bekanntzugeben.

Art. 12

Wirkung

Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Ist das ausgeschlossene Mitglied Richter oder Richteranwälter, so wird seine Wahl aberkannt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder, ungeachtet der Mitgliederkategorie, haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Clubs zu anerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren, sofern sie dieses nicht bereits durch eine andere Sektion abonniert haben.

III HAFTBARKEIT

Art. 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des Clubs, umgekehrt haftet auch der Club nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV ORGANISATION

Art. 17

Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand, bestehend aus
 - Präsident
 - Vizepräsident „lateinischsprachige“ Schweiz (Romandie, Tessin, rätoromanische Schweiz)
 - Vizepräsident deutschsprachige Schweiz
 - Präsident der Zuchtkommission
 - Kassier
 - Sekretär
 - Beisitzer
 - Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern mit beratender Funktion ohne Stimmrecht
3. Der Vorstandsausschuss als permanenter Führungsausschuss, bestehend aus
 - Präsident
 - Vizepräsidenten
 - Präsident der Zuchtkommission
4. Die Zuchtkommission besteht aus mindestens dem Präsidenten der Zuchtkommission, dem Zuchtwart und dem Zuchtsekretär. Maximal jedoch aus insgesamt 5 Mitgliedern.
5. Die Kontrollstelle mit den Revisoren (zwei Revisoren plus ein Ersatzrevisor)
6. Die Körrichter
7. Die Ausstellungsrichter und Wesensrichter
8. Die Delegierten, insbesondere
 - SKG-Delegierte
 - WUSB-Delegierte
9. Der Betreuer der Clubhomepage
10. Die Redaktion der Barry-Post

Art. 18

Reglemente

Der Club führt folgende Reglemente:

- Die Statuten inkl. den folgenden Anhängen:
 - Beiträge pro Mitgliederkategorie
 - Organigramm des Clubs, des Vorstandes und der Zuchtkommission
- Kör- und Zuchtreglement mit folgendem Anhang:
 - Zucht- und Körgebühren und Entschädigungen
- Wesensrichterreglement

Art. 19

General- versammlung (GV)

Die GV bildet das oberste Organ des Clubs.
Sie wählt die Organe gemäss Art. 17 und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Vereinsjahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung der GV

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung (GV) erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der GV und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Vereinsjahres einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche General- versammlung (ao GV)

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit der GV

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Protokollierung

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz der GV

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.
Insbesondere obliegen ihr

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Die Genehmigung der Jahresberichte (Bericht des Präsidenten, Bericht des Präsidenten der Zuchtkommission, Bericht des Zuchtwartes)
- c) Die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren sowie Entlastung des Vorstandes

- d) Die Genehmigung des Budgets
- e) Die Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Die folgenden Wahlen:
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Zuchtkommissionsmitglieder
 - der Revisoren
 - die Richteranwälter und Wesensrichteranwälter
 - der SKG- und WUSB-Delegierten (in der Regel für eine Amtsdauer von drei Jahren).
- g) Die Beschlussfassung über eine Neufassung oder Abänderung der Statuten
- h) Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- i) Die Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- k) Die Erledigung von Rekursen und Einsprachen der Mitglieder
- l) Der Ausschluss von Mitgliedern
- m) Die Beschlussfassung über eine Auflösung des Clubs

Art.24

Abstimmung

Jedes stimmberechtigte und anwesende Mitglied an der GV hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen. Die Stimmabgabe per Post ist ausgeschlossen.

Die Vorstands- und Zuchtkommissionsmitglieder sind in geheimer Wahl zu wählen oder zu bestätigen.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen – ausser die Wahl der Vorstands- und Zuchtkommissionsmitglieder - offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der

Schweiz sein.

Der Vorstand weist mindestens die folgenden Ressorts auf, deren Organisation Sache des Vorstandes ist:

- Zucht (inkl. Körrichter)
- Finanzen
- Sekretariat
- Interne Kommunikation
- Partnerkommunikation
- PR (Öffentlichkeitsarbeit) und Marketing
- Ausstellungen (inkl. Ausstellungsrichter).

Die ersten drei Ressorts sind fest einer Vorstandsfunktion zuge-
teilt (Zucht beim Präsidenten der Zuchtkommission, Finanzen
beim Kassier, Sekretariat beim Sekretär). Die Zuteilung der ü-
brigen Ressorts liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Der Vorstand kann jederzeit für ausgewählte Themen vorüber-
gehend Arbeitsgruppen bilden, in welche auch Nichtmitglieder
(z.B. externe Experten) berufen werden können. Diese Arbeits-
gruppen haben nur das Recht, Vorschläge an den Vorstand zu
richten.

Art. 26

**Beschlussfähigkeit
des Vorstandes** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung
ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner
Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse
werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei
Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**Zeichnungs-
berechtigung** Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

**Wahlkompetenzen
des Vorstandes** Der Vorstand wählt alle Funktionäre, deren Wahl nicht in der
Kompetenz der GV ist und kann allfällige weitere Funktionäre
(z.B. Übungsleiter, Mitgliederbetreuer, Jugendbetreuer) be-
stimmen und ernennen, soweit das im Interesse des Clubs ist.

**Finanz-
kompetenzen des
Vorstandes** Der Vorstand kann für Unvorhersehbares über das Budget hin-
aus pro Vereinsjahr in begründeten Fällen Ausgaben bis zu
Fr. 2000 insgesamt und im Einzelfall bis zu Fr. 1000 beschlies-
sen.

Art. 27

**Aufgaben des Vor-
standes** Dem Präsidenten obliegt insbesondere

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätig-
keit und die Erstattung des Jahresberichtes des Präsidenten
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen
und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen

4. Die Vertretung des Clubs nach aussen

Art. 28

Vertretung des Präsidenten

Einer der Vizepräsidenten vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Sekretär

Der Sekretär besorgt im Wesentlichen die Protokollführung (GV und Vorstandssitzungen) sowie die Korrespondenz und Schreibearbeit des Vorstandes.

Art. 30

Kassier

Der Kassier sorgt im Wesentlichen für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Finanzen und erfüllt die Aufgaben, die ordentlicherweise dieser Funktion zufallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Ende jedes Vereinsjahres ab.

Art. 31

Präsident Zucht- kommission

Der Präsident der Zuchtkommission ist das ausführende Organ des Vorstandes für folgende, dem Kör und Zuchtreglement des Clubs entsprechende Aufgaben:

- der Zuchtberatung
- Vornahme von Ankörungen
- Ausbildung und Einsatz von Kör- und Wesensrichtern
- Vornahme und Anordnung der Wurfkontrollen
- Kontaktvermittlung zwischen Züchter und Vorstand
- Ausführung von Aufträgen des Vorstandes
- Antragstellung an den Vorstand

Art. 32

Zuchtkommission

Die Zuchtkommissionsmitglieder werden einzeln für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Zuchtkommissionmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Die Zuchtkommission kann jederzeit für ausgewählte Themen vorübergehend Arbeitsgruppen bilden, in welche auch Nichtmitglieder (z.B. externe Experten) berufen werden können. Diese Arbeitsgruppen haben nur das Recht, Vorschläge an die Zuchtkommission zu richten.

Art. 33

Kontrollstellen

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei jedes Jahr der erste Revisor ausscheidet.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V FINANZEN

Art.34

Einkünfte

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) Spenden- und Sponsorengelder
- d) Verkauf von Artikeln (z.B. Merchandising)

VI STATUTENREVISION

Art. 35

Statutenrevision

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 36

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des St. Bernhards- Club kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Diese Statuten wurden an der 131. Generalversammlung des Schweizerischen St.-Bernhards-Clubs vom 1. Februar 2015 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und unter Beachtung der Publikationsfrist sofort in Kraft gesetzt.

Im Zweifelsfall gilt der deutsche Text.

Sie ersetzen diejenigen vom 1. Februar 2004.

Im Namen des Schweizerischen St.-Bernhards-Club:

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Reto Wiederkehr

Patricia Epting